

INGEGANGEN AM 16. JAN. 2017/152

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Vorsitzender der Länderkommission Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp Viktoriastraße 35 65189 Wiesbaden **DER MINISTER** 

Ernst-Ludwig-Straße 3 55116 Mainz Zentrale Kommunikation: Telefon 06131 16-0 Telefax 06131 16-4887 Poststelle@jm.rlp.de www.jm.rlp.de

. Januar 2017

Mein Aktenzeichen 9470 E16 -5- 19 Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom 12.10.2016

231-RP/2/16

Ansprechpartner/-in / E-Mail

**Telefon / Fax** 06131 16-0 06131 16-4914

Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Frauenabteilung) am 09.08.2016 hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben danke ich und nehme zu den im Besuchsbericht angeführten Empfehlungen wie folgt Stellung:

## Zu C I (Umkleidung bei Zugang)

§ 84 Abs. 3 LJVollzG ermöglicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters dahingehend, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme mit einer Entkleidung verbunden zu durchsuchen sind. Diese Anordnungsbefugnis ist dadurch eingeschränkt, dass die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nur "in der Regel" erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden.





Die entsprechende Dienstanweisung der JVA Zweibrücken wurde geändert. Darin ist nunmehr vorgesehen, dass die Gefangenen grundsätzlich nach § 84 Abs. 2 LJVollzG zu durchsuchen sind (§ 84 Abs. 3 LJVollzG); über Ausnahmen von dieser Anordnung entscheidet der Leiter der Kammer bzw. außerhalb der Geschäftszeiten der Schichtführer.

Die Bediensteten werden entsprechend informiert und sensibilisiert, darüber hinaus erfolgt eine Schulung des Leiters der Kammer sowie der Schichtführer.

## Zu C II (Sprachmittlung bei Arztgesprächen)

Die Frage des Videodolmetschens wird hier zurzeit auf grundsätzliche Machbarkeit geprüft (Prüfung der technischen Bedingungen und Abklärung der grundlegenden rechtlichen Fragen, u.a. Datenschutz, Erfordernis vereidigter Dolmetscher, Zulassung aus dem Ausland).

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin